

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Wachstum und Ernte
- Weinmost -



2020

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 30.03.2021
Artikelnummer: 2030321207154

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Textteil

Vorbemerkung
Übersicht
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Endgültige Weinmosternte 2020

- 1 Weinmost insgesamt
- 2 Weißmost
- 3 Rotmost

- 4 Nach ausgewählten Rebsorten
 - 4.1 Riesling, Weißer
 - 4.2 Müller-Thurgau
 - 4.3 Silvaner, Grüner
 - 4.4 Burgunder, Weißer
 - 4.5 Ruländer (Burgunder, Grauer)
 - 4.6 Spätburgunder, Blauer
 - 4.7 Dornfelder
 - 4.8 Portugieser, Blauer

- 5 Regional bedeutende Sorten
 - 5.1 Bacchus und Kerner
 - 5.2 Weißer Elbling, Weißer Gutedel und Scheurebe
 - 5.3 Limberger, Müllerrebe (Schwarzriesling) und Blauer Trollinger

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1
in der letzten besetzten Stelle,
jedoch mehr als nichts
- . = Zahlenwert unbekannt
oder geheimzuhalten
- / = Keine Angaben, da Zahlenwert
nicht sicher

Abkürzungen

- ha = Hektar
- hl = Hektoliter (100 Liter)
- Grad Oechsle = Spezifisches Gewicht
des Weinmostes

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht ist Bestandteil der Reihe „Wachstum und Ernte“ (siehe nachfolgende Übersicht).

Er enthält Angaben über die endgültigen Ergebnisse der Weinmosternte 2020 nach Weiß- und Rotmost; darüber hinaus sind Angaben über die wichtigsten deutschen Rebsorten sowie über regional bedeutende Sorten aufgeführt. Letztere werden von den Statistischen Ämtern der Länder nach eigener Auswahl gemeldet, und die Ergebnisse für diese Sorten werden nur regional ausgewiesen.

Neben den Erntemengen enthält die Fachserie auch Angaben über die erzielten Hektarerträge, über die Eignung der Ernte für die Qualitätsstufen Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein sowie über die durchschnittlichen Mostgewichte (in Grad Oechsle), die für die Bewertung der Qualität der Ernte ausschlaggebend sind.

Angaben für das Land Brandenburg wurden nicht in der Fachserie veröffentlicht. Die Ergebnisse der brandenburgischen Betriebe, die zu den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen gehören, werden dort mit ausgewiesen. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

**Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine
der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte
2020**

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
1	Feldfrüchte	April	Fachserie entfällt ab 2014. Die Ergebnisse zu den Frühjahrsanbauflächen wichtiger Feldfrüchte werden voraussichtlich Mitte Mai in einer Pressemitteilung sowie in Internettabellen auf www.destatis.de unter Zahlen und Fakten, Wirtschaftsbereiche, Land- und Forstwirtschaft, Feldfrüchte und Grünland veröffentlicht.	
2	Gemüse	Juni	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse werden in einer Pressemitteilung voraussichtlich Ende Juli sowie in einer Internettabelle veröffentlicht.	
3	Feldfrüchte	Juni	Erste Ernteschätzung für Getreide sowie Raps und Rübsen. Schätzung der Vorräte an Getreide am 30. Juni 2020.	Anfang August
4	Baumobst	Juli	Erste Ernteschätzung von Äpfeln, Pflaumen/ Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie zweite Ernteschätzung von Kirschen.	Ende August
5	Feldfrüchte	Juli/August	Zweite Ernteschätzung von Raps und Rübsen, vorläufige Ernteschätzung von Getreide zur Ganzpflanzenernte und Erbsen sowie erstes vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps.	Anfang September
6	Weinmost	August	Erste Schätzung der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Mitte September
7	Baumobst	August	Erste Ernteschätzung von Birnen; zweite Ernteschätzung von Äpfeln sowie endgültiges Ergebnis der Ernte von Kirschen.	Ende September
8	Gemüse	August	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung.	
9	Feldfrüchte	August/September	Zweites vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps, vorläufiges Ergebnis von Kartoffeln, letzte Ernteschätzung von Raps und Rübsen sowie Getreide zur Ganzpflanzenernte, vorläufige Ernteschätzung von Sonnenblumen und Hülsenfrüchten sowie Silomais.	Anfang Oktober
10	Weinmost	September	Zweite Schätzung der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Ende Oktober
12	Weinmost	Oktober	Letzte Schätzung der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Mitte Dezember

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
13	Gemüse	2020	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse der Gemüseanbauflächen sowie der Gemüseernten werden in einer separaten Fachserie 3, Reihe 3.1.3 zur Gemüseerhebung voraussichtlich Ende Februar 2021 veröffentlicht.	
14	Baumobst	2020	Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Markto Obstbau 2020.	Anfang Januar 2021
15	Weinmost	2020	Endgültige Ergebnisse der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Anfang April 2021
16	Feldfrüchte	2020	Endgültige Ernte für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland 2020, Herbstsaatflächen für das Erntejahr 2021 sowie die Vorräte am 31. Dezember 2020.	Ende Mai/Anfang Juni 2021

Endgültige Weinmosternte 2020

1 Weinmost insgesamt

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Weinmost insgesamt			Davon geeignet für					
		Ertrag je ha	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht
		ha	hl		Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl
Deutschland ¹	100 705	84,5	8 506 588	83	371 201	63	5 099 087	71	3 036 300	87
Baden-Württemberg	26 669	69,1	1 841 575	88	20 207	63	933 629	73	887 739	91
Württemberg	11 131	67,1	747 189	87	5 122	64	521 705	70	220 362	89
Baden	15 509	70,5	1 093 868	90	14 567	63	411 924	75	667 377	92
Übrige Gebiete	30	17,5	518	63	518	63	-	-	-	-
Bayern	6 144	43,6	267 972	86	1 111	78	75 841	80	191 020	89
Franken	6 061	43,5	263 858	87	648	77	72 758	80	190 452	89
Übrige Gebiete	84	49,2	4 114	72	463	80	3 083	84	568	.
Hessen	3 590	73,5	263 687	85	-	-	51 243	70	212 444	89
Hessische Bergstraße	452	75,8	34 283	86	-	-	6 191	71	28 092	90
Rheingau	3 137	73,1	229 404	85	-	-	45 052	70	184 352	89
Mecklenburg-Vorpommern	6	30,6	183	72	183	72	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	20	68,9	1 358	84	9	75	482	75	867	89
Rheinland-Pfalz	62 853	96,6	6 070 742	81	348 344	63	3 998 162	71	1 724 236	85
Ahr	552	57,4	31 699	88	154	.	26 040	77	5 505	89
Mittelrhein	437	58,0	25 367	87	126	.	16 069	75	9 172	87
Mosel	8 399	98,0	822 970	79	4 759	.	571 917	69	246 294	82
Nahe	4 150	77,1	320 063	88	2 736	65	180 787	71	136 540	89
Rheinhessen	26 148	97,9	2 559 159	83	154 953	.	1 563 866	71	840 340	86
Pfalz	23 115	99,7	2 305 369	79	179 502	63	1 639 483	71	486 385	86
Übrige Gebiete ²	51	120,0	6 115	.	6 115	.	-	-	-	-
Saarland	114	83,5	9 524	.	53	.	7 425	.	2 046	.
Sachsen	471	43,1	20 272	83	802	/	10 210	78	9 260	88
Sachsen ³	499	42,4	21 187	83	802	/	10 549	78	9 836	88
Sachsen-Anhalt / Thüringen	806	37,6	30 318	84	11	75	21 618	80	8 688	91
Saale-Unstrut ⁴	788	38,0	29 959	84	90	90	21 756	81	8 113	92
Schleswig-Holstein	21	18,7	402	.	402	.	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

2 Weißmost

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Weißmost			Davon geeignet für					
		Ertrag je ha	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht
		ha	hl		Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl
Deutschland ¹	67 342	85,2	5 736 842	82	302 223	60	3 074 774	71	2 359 845	86
Baden-Württemberg	12 924	70,2	907 262	87	12 107	63	413 849	74	481 306	89
Württemberg	3 609	58,3	210 443	87	969	63	129 879	72	79 595	89
Baden	9 296	74,9	696 491	87	10 810	63	283 970	74	401 711	89
Übrige Gebiete	20	16,8	328	63	328	63	-	-	-	-
Bayern	5 022	44,3	222 669	86	792	79	53 382	78	168 496	89
Franken	4 967	44,2	219 607	86	457	78	51 064	78	168 087	89
Übrige Gebiete	55	55,8	3 062	72	335	80	2 318	83	409	.
Hessen	3 048	75,5	230 153	85	-	-	45 700	70	184 453	88
Hessische Bergstraße	357	76,1	27 138	86	-	-	4 999	71	22 139	89
Rheingau	2 691	75,4	203 015	84	-	-	40 701	70	162 314	88
Mecklenburg-Vorpommern	3	42,0	123	72	123	72	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	17	64,3	1 101	86	9	75	251	74	841	89
Rheinland-Pfalz	45 208	95,7	4 326 177	81	288 085	60	2 530 477	71	1 507 616	85
Ahr	99	63,5	6 266	82	57	.	5 775	70	434	82
Mittelrhein	370	59,1	21 858	86	90	.	13 437	.	8 330	86
Mosel	7 613	98,9	752 918	78	3 903	.	508 412	69	240 603	82
Nahe	3 160	75,5	238 550	88	1 737	.	115 092	71	121 722	89
Rheinhessen	18 724	97,2	1 819 092	84	132 713	.	948 499	71	737 879	86
Pfalz	15 204	97,6	1 483 240	80	145 332	60	939 262	71	398 646	86
Übrige Gebiete ²	39	109,3	4 253	.	4 253	.	-	-	-	-
Saarland	101	84,5	8 533	.	48	.	6 552	.	1 933	.
Sachsen	387	43,8	16 959	83	674	/	8 469	78	7 816	88
Sachsen ³	411	43,3	17 777	83	674	/	8 712	78	8 391	88
Sachsen-Anhalt / Thüringen	607	38,2	23 186	84	8	75	15 793	80	7 385	91
Saale-Unstrut ⁴	590	38,5	22 721	84	59	90	15 852	80	6 809	92
Schleswig-Holstein	18	18,2	326	.	326	.	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

3 Rotmost *

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Rotmost			Davon geeignet für					
		Ertrag je ha	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht
		ha	hl		Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl
Deutschland ¹	33 363	83,0	2 769 746	84	68 978	65	2 024 313	71	676 455	90
Baden-Württemberg	13 745	68,0	934 313	90	8 100	64	519 780	72	406 432	92
Württemberg	7 522	71,4	536 746	86	4 154	64	391 826	70	140 767	89
Baden	6 213	64,0	397 376	94	3 756	64	127 955	78	265 665	95
Übrige Gebiete	10	18,9	190	64	190	64	-	-	-	-
Bayern	1 122	40,4	45 302	87	319	78	22 459	84	22 524	90
Franken	1 094	40,5	44 251	88	191	76	21 694	84	22 365	91
Übrige Gebiete	29	36,7	1 051	72	128	80	765	86	159	.
Hessen	542	61,9	33 534	92	-	-	5 543	73	27 991	96
Hessische Bergstraße	96	74,6	7 145	89	-	-	1 192	73	5 953	93
Rheingau	446	59,2	26 389	92	-	-	4 351	73	22 038	96
Mecklenburg-Vorpommern	3	19,7	60	71	60	71	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	3	98,8	257	80	-	-	231	77	27	86
Rheinland-Pfalz	17 644	98,9	1 744 565	80	60 259	65	1 467 686	71	216 620	87
Ahr	454	56,1	25 433	91	97	.	20 266	77	5 070	91
Mittelrhein	67	52,2	3 509	90	36	.	2 632	75	842	94
Mosel	786	89,1	70 052	81	856	.	63 505	71	5 691	84
Nahe	990	82,3	81 513	88	1 000	65	65 695	71	14 818	92
Rheinhessen	7 424	99,7	740 067	80	22 240	.	615 367	72	102 461	86
Pfalz	7 911	103,9	822 129	77	34 169	65	700 221	70	87 739	86
Übrige Gebiete ²	12	154,2	1 862	.	1 862	.	-	-	-	-
Saarland	13	76,2	991	.	5	.	873	.	113	.
Sachsen	84	39,5	3 314	82	128	/	1 741	78	1 444	87
Sachsen ³	89	38,5	3 410	82	128	/	1 838	78	1 444	87
Sachsen-Anhalt / Thüringen	200	35,7	7 132	83	3	74	5 825	81	1 303	93
Saale-Unstrut ⁴	199	36,4	7 238	83	31	90	5 904	81	1 303	93
Schleswig-Holstein	4	20,9	75	.	75	.	-	-	-	-

* Einschließlich Most aus gemischten Beständen.

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Deutsche Weinregion und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.1 Riesling, Weißer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	23 538	88,0	2 072 207	81	109 010	1 089 328	873 870
Baden-Württemberg	3 030	65,2	197 505	87	825	100 896	95 784
Württemberg	2 067	62,4	128 946	86	186	87 070	41 690
Baden ²	963	71,2	68 560	88	640	13 826	54 094
Bayern	338	46,2	15 644	88	11	1 928	13 705
Franken	337	46,2	15 569	88	10	1 886	13 673
Übrige Gebiete	2	49,7	75	86	1	42	32
Hessen	2 619	75,0	196 459	84	-	39 292	157 167
Hessische Bergstraße	179	75,0	13 426	86	-	2 685	10 741
Rheingau	2 440	75,0	183 033	84	-	36 607	146 426
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	7	59,0	410	87	-	34	376
Rheinland-Pfalz	17 400	95,2	1 657 118	80	108 076	945 240	603 801
Ahr	45	69,1	3 103	79	-	2 781	322
Mittelrhein	289	60,6	17 528	86	52	10 460	7 017
Mosel	5 300	97,1	514 480	79	1 282	301 620	211 578
Nahe	1 200	72,6	87 082	87	435	38 417	48 230
Rheinhausen	4 773	97,6	465 615	82	42 335	235 050	188 230
Pfalz	5 764	98,2	565 902	78	60 565	356 911	148 425
Übrige Gebiete ³	29	119,1	3 407	.	3 407	-	-
Saarland	5	88,8	450	.	0	378	72
Sachsen	65	41,4	2 687	85	95	545	2 047
Sachsen ⁴	68	40,2	2 732	85	95	545	2 093
Sachsen-Anhalt / Thüringen	73	26,5	1 933	87	-	1 016	918
Saale-Unstrut ⁵	70	27,1	1 890	87	2	1 016	873
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.2 Müller-Thurgau

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	11 313	101,0	1 143 189	77	92 006	742 796	308 386
Baden-Württemberg	2 571	87,6	225 304	81	6 547	116 528	102 230
Württemberg	289	54,1	15 657	80	215	11 949	3 492
Baden ²	2 282	91,9	209 648	81	6 331	104 579	98 737
Bayern	1 468	44,6	65 489	83	277	19 114	46 098
Franken	1 454	44,3	64 353	83	213	18 074	46 065
Übrige Gebiete	14	78,6	1 136	76	64	1 039	33
Hessen	53	90,0	4 739	74	-	1 658	3 081
Hessische Bergstraße	25	90,0	2 232	75	-	781	1 451
Rheingau	28	90,0	2 507	73	-	877	1 630
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	4	69,1	257	83	-	86	171
Rheinland-Pfalz	7 023	119,3	837 723	75	84 980	597 066	155 678
Ahr	13	75,6	1 008	82	29	979	-
Mittelrhein	18	63,1	1 162	82	21	996	145
Mosel	838	112,9	94 527	73	1 302	81 786	11 439
Nahe	494	93,5	46 200	81	374	26 228	19 598
Rheinessen	3 937	119,3	469 598	77	44 485	318 010	107 103
Pfalz	1 722	130,8	225 173	72	38 713	169 068	17 393
Übrige Gebiete ³	1	/	/	/	/	/	/
Saarland	7	107,0	755	.	-	755	-
Sachsen	62	52,8	3 293	78	199	2 165	929
Sachsen ⁴	68	52,9	3 611	78	199	2 375	1 037
Sachsen-Anhalt / Thüringen	124	44,5	5 496	79	-	5 296	200
Saale-Unstrut ⁵	120	44,3	5 311	79	4	5 214	92
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.3 Silvaner, Grüner

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			
Deutschland ¹	4 506	81,1	365 292	82	20 418	134 574	210 300
Baden-Württemberg	205	59,8	12 263	89	61	3 561	8 641
Württemberg	89	49,4	4 371	92	5	2 525	1 841
Baden ²	116	67,8	7 892	87	56	1 036	6 800
Bayern	1 514	49,2	74 397	89	160	11 745	62 492
Franken	1 513	49,1	74 352	89	115	11 745	62 492
Übrige Gebiete	0	108,2	44	89	44	-	-
Hessen	22	78,0	1 713	85	-	343	1 370
Hessische Bergstraße	14	78,0	1 110	85	-	222	888
Rheingau	8	78,0	603	85	-	121	482
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	2 718	101,1	274 850	80	20 197	117 101	137 552
Ahr	-	-	-	-	-	-	-
Mittelrhein	1	/	/	/	/	/	/
Mosel	0	/	/	/	/	/	/
Nahe	198	90,0	17 808	87	113	6 747	10 948
Rheinhessen	2 004	103,0	206 425	82	13 905	80 782	111 738
Pfalz	515	98,2	50 559	75	6 179	29 519	14 861
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen ³	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt / Thüringen	47	43,8	2 069	82	-	1 823	246
Saale-Unstrut ⁴	47	43,8	2 069	82	-	1 823	246
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.4 Burgunder, Weißer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			
Deutschland ¹	5 702	77,9	444 334	88	5 932	220 840	217 561
Baden-Württemberg	1 752	67,6	118 388	93	802	29 734	87 852
Württemberg	189	47,9	9 039	95	8	5 501	3 530
Baden ²	1 563	70,0	109 349	93	794	24 234	84 322
Bayern	209	41,0	8 543	90	18	1 311	7 214
Franken	205	40,9	8 373	90	3	1 208	7 162
Übrige Gebiete	4	46,7	170	92	15	103	52
Hessen	79	79,7	6 301	86	-	630	5 671
Hessische Bergstraße	23	79,0	1 841	87	-	184	1 657
Rheingau	56	80,0	4 460	86	-	446	4 014
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	83,7	70	93	-	40	30
Rheinland-Pfalz	3 479	87,0	302 582	86	5 013	184 670	112 899
Ahr	20	58,3	1 142	87	-	1 123	19
Mittelrhein	20	58,0	1 144	90	1	757	386
Mosel	338	87,1	29 418	81	34	25 423	3 962
Nahe	312	65,4	20 439	93	110	11 799	8 530
Rheinhessen	1 441	86,1	123 974	90	1 781	64 846	57 347
Pfalz	1 345	93,8	126 165	83	2 787	80 723	42 656
Übrige Gebiete ³	4	/	/	/	/	/	/
Saarland	14	86,7	1 218	.	7	939	272
Sachsen	57	50,0	2 852	87	85	1 188	1 579
Sachsen ⁴	60	49,1	2 961	87	85	1 219	1 658
Sachsen-Anhalt / Thüringen	111	39,2	4 371	87	-	2 329	2 043
Saale-Unstrut ⁵	108	39,4	4 271	87	8	2 297	1 965
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

¹ Nur Wein anbauende Länder.

² Einschließlich übrige Gebiete.

³ Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

⁴ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

⁵ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.5 Ruländer (Burgunder, Grauer)

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			
Deutschland ¹	7 024	72,8	511 133	90	2 098	245 957	263 077
Baden-Württemberg	2 413	58,2	140 515	94	792	28 315	111 408
Württemberg	240	44,2	10 613	90	131	4 308	6 174
Baden ²	2 173	59,8	129 903	94	661	24 008	105 234
Bayern	91	36,6	3 348	96	-	614	2 734
Franken	86	36,7	3 176	96	-	473	2 703
Übrige Gebiete	5	34,9	172	87	-	141	31
Hessen	86	75,7	6 525	90	-	569	5 956
Hessische Bergstraße	55	75,0	4 153	91	-	332	3 821
Rheingau	31	77,0	2 372	88	-	237	2 135
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	45,5	40	83	-	40	-
Rheinland-Pfalz	4 311	82,4	355 350	89	1 224	214 275	139 851
Ahr	10	/	/	/	/	/	/
Mittelrhein	17	57,5	988	87	-	633	355
Mosel	168	73,5	12 378	87	26	10 496	1 856
Nahe	346	60,1	20 781	95	-	9 848	10 933
Rheinhessen	1 949	80,2	156 309	92	614	83 044	72 651
Pfalz	1 821	90,3	164 468	87	583	109 909	53 975
Übrige Gebiete ³	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	33	60,2	1 968	.	-	967	1 002
Sachsen	42	37,9	1 592	91	81	667	844
Sachsen ⁴	43	38,5	1 670	91	81	667	922
Sachsen-Anhalt / Thüringen	46	38,9	1 792	92	-	509	1 283
Saale-Unstrut ⁵	45	37,9	1 716	92	2	510	1 205
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

¹ Nur Wein anbauende Länder.

² Einschließlich übrige Gebiete.

³ Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

⁴ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

⁵ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.6 Spätburgunder, Blauer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	11 111	66,3	736 770	93	12 028	317 569	407 173
Baden-Württemberg	6 117	63,7	389 710	95	2 099	120 445	267 167
Württemberg	891	57,9	51 603	92	191	24 138	27 275
Baden ²	5 226	64,7	338 107	96	1 908	96 307	239 892
Bayern	286	36,4	10 413	91	56	4 248	6 109
Franken	269	36,4	9 785	91	33	3 749	6 003
Übrige Gebiete	17	36,3	628	89	23	499	107
Hessen	430	60,0	25 771	94	-	3 677	22 094
Hessische Bergstraße	50	75,0	3 772	95	-	377	3 395
Rheingau	379	58,0	21 999	94	-	3 300	18 699
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	60,4	45	92	-	19	27
Rheinland-Pfalz	4 203	73,3	308 007	89	9 799	187 559	110 649
Ahr	361	55,1	19 888	92	1	14 836	5 051
Mittelrhein	46	47,8	2 183	99	0	1 414	769
Mosel	393	71,4	28 054	86	66	23 687	4 301
Nahe	282	55,5	15 631	96	33	7 936	7 662
Rheinhausen	1 452	70,4	102 180	93	3 150	55 300	43 730
Pfalz	1 669	83,9	140 063	85	6 541	84 386	49 136
Übrige Gebiete ³	0	/	/	/	/	/	/
Saarland	9	66,5	576	.	-	491	85
Sachsen	37	39,4	1 446	89	70	799	578
Sachsen ⁴	38	38,5	1 458	89	70	811	578
Sachsen-Anhalt / Thüringen	29	27,6	796	94	-	331	464
Saale-Unstrut ⁵	28	28,3	789	94	5	319	464
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.7 Dornfelder

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	7 307	115,4	843 410	74	31 178	778 294	33 938
Baden-Württemberg	305	81,1	24 772	73	413	22 419	1 940
Württemberg	270	81,3	21 923	74	209	20 090	1 624
Baden ²	36	79,6	2 848	68	204	2 329	315
Bayern	136	47,5	6 459	78	64	5 144	1 252
Franken	135	47,2	6 366	78	41	5 074	1 252
Übrige Gebiete	1	79,8	93	74	23	69	-
Hessen	25	83,1	2 039	75	-	762	1 277
Hessische Bergstraße	13	85,0	1 073	75	-	376	697
Rheingau	12	81,0	966	74	-	386	580
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	0	71,8	28	78	-	28	-
Rheinland-Pfalz	6 767	119,2	806 596	74	30 687	746 945	28 964
Ahr	9	84,5	736	76	44	692	-
Mittelrhein	11	71,9	755	79	20	698	38
Mosel	268	119,7	32 104	74	748	30 887	470
Nahe	405	105,2	42 564	80	470	41 318	776
Rheinessen	3 264	119,0	388 353	75	13 503	356 325	18 525
Pfalz	2 799	121,5	340 229	73	14 048	317 025	9 156
Übrige Gebiete ³	12	/	/	/	/	/	/
Saarland	1	115,6	95	.	-	85	10
Sachsen	19	41,7	784	75	10	471	304
Sachsen ⁴	19	41,3	790	75	10	477	304
Sachsen-Anhalt / Thüringen	53	49,0	2 612	81	0	2 420	192
Saale-Unstrut ⁵	54	49,2	2 631	81	4	2 434	192
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

¹ Nur Wein anbauende Länder.

² Einschließlich übrige Gebiete.

³ Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

⁴ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

⁵ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.8 Portugieser, Blauer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			
Deutschland ¹	2 519	117,0	294 629	71	4 859	283 629	6 141
Baden-Württemberg	124	53,1	6 581	75	337	5 549	696
Württemberg	101	47,7	4 828	74	299	3 986	543
Baden ²	23	76,9	1 753	78	37	1 563	153
Bayern	48	52,8	2 518	80	24	1 801	692
Franken	48	52,8	2 518	80	24	1 801	692
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	5	74,9	407	89	-	41	366
Hessische Bergstraße	3	79,9	210	90	-	21	189
Rheingau	3	70,1	197	88	-	20	177
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	151,2	151	73	-	151	-
Rheinland-Pfalz	2 302	123,2	283 645	71	4 496	274 827	4 322
Ahr	15	89,0	1 334	78	18	1 314	2
Mittelrhein	4	/	/	/	/	/	/
Mosel	2	/	/	/	/	/	/
Nahe	76	96,7	7 310	75	116	6 539	654
Rheinhessen	999	119,0	118 884	73	2 048	114 180	2 657
Pfalz	1 206	129,0	155 655	69	2 302	152 344	1 009
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	1	18,7	25	/	2	20	3
Sachsen ³	1	18,7	25	/	2	20	3
Sachsen-Anhalt / Thüringen	37	34,8	1 302	77	-	1 240	62
Saale-Unstrut ⁴	37	34,8	1 302	77	-	1 240	62
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

¹ Nur Wein anbauende Länder.

² Einschließlich übrige Gebiete.

³ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

⁴ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2020

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.1 Bacchus und Kerner

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			
Bacchus							
Bayern	745	41,9	31 242	78	91	14 632	16 520
dar.: Franken	741	41,7	30 909	78	46	14 344	16 520
Rheinland-Pfalz	721	98,0	70 626	.	4 776	41 425	24 426
Ahr	-	-	-	-	-	-	-
Mittelrhein	1	/	/	/	/	/	/
Mosel	54	110,8	5 966	.	48	5 214	704
Nahe	125	87,0	10 921	.	97	6 168	4 656
Rheinhessen	447	98,5	43 975	.	2 636	23 668	17 670
Pfalz	94	103,7	9 742	.	1 995	6 351	1 396
Sachsen	13	54,8	728	73	9	328	391
Sachsen ¹	14	54,1	730	73	9	330	391
Kerner							
Baden-Württemberg	319	57,1	18 213	88	133	4 955	13 126
Württemberg	271	56,8	15 362	90	77	4 117	11 167
Baden ²	49	58,7	2 852	80	56	837	1 959
Rheinland-Pfalz	1 669	88,5	147 763	87	8 599	59 290	79 874
Ahr	1	/	/	/	/	/	/
Mittelrhein	6	/	/	/	/	/	/
Mosel	182	94,4	17 184	79	49	11 050	6 084
Nahe	117	83,2	9 722	90	218	3 866	5 637
Rheinhessen	671	85,5	57 319	89	2 062	13 727	41 530
Pfalz	692	91,3	63 214	86	6 270	30 468	26 475

1 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

Endgültige Weinmosternte 2020

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.2 Weißer Elbling, Weißer Gutedel und Scheurebe

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			
Elbling, Weißer							
Rheinland-Pfalz	444	137,2	60 932	74	1 158	59 178	596
dar.: Mosel	443	136,9	60 665	74	931	59 138	596
Saarland	13	140,6	1 757	.	-	1 757	-
Sachsen	8	81,7	681	73	1	678	2
Sachsen ¹	8	81,7	681	73	1	678	2
Gutedel, Weißer							
Baden-Württemberg	1 069	97,1	103 732	75	1 059	94 238	8 435
Württemberg	0	7,5	1	75	1	0	-
Baden ²	1 068	97,1	103 731	75	1 059	94 238	8 435
Scheurebe							
Rheinland-Pfalz	1 103	94,5	104 243	81	5 211	59 845	39 187
dar.: Mittelrhein	4	/	/	/	/	/	/
Mosel	2	/	/	/	/	/	/
Nahe	100	81,1	8 078	86	207	3 888	3 983
Rheinhessen	671	97,9	65 640	80	3 826	36 224	25 590
Pfalz	325	92,3	30 040	81	1 069	19 513	9 458
Sachsen	21	60,3	1 288	80	42	1 003	243
Sachsen ¹	23	56,6	1 323	80	42	1 003	278

1 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

Endgültige Weinmosternte 2020

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.3 Limberger, Müllerrebe (Schwarzriesling) und Blauer Trollinger

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			

Limberger

Baden-Württemberg	1 827	76,5	139 818	88	581	95 687	43 549
Württemberg	1 753	77,2	135 241	88	519	93 976	40 746
Baden ¹	74	61,8	4 576	87	62	1 711	2 803

Müllerrebe (Schwarzriesling)

Baden-Württemberg	1 501	49,8	74 781	92	213	34 384	40 183
Württemberg	1 287	49,9	64 262	92	208	28 655	35 400
Baden ¹	214	49,2	10 519	91	5	5 730	4 784
Rheinland-Pfalz	224	65,2	14 601	.	287	9 468	4 846
Ahr	0	/	/	/	/	/	/
Mittelrhein	1	/	/	/	/	/	/
Mosel	10	62,8	641	.	-	515	125
Nahe	7	/	/	/	/	/	/
Rheinhessen	77	59,9	4 630	.	81	2 607	1 942
Pfalz	128	69,6	8 914	.	206	6 098	2 609

Trollinger, Blauer

Baden-Württemberg	2 032	88,4	179 599	76	912	171 871	6 815
Württemberg	2 008	88,4	177 394	76	898	169 907	6 589
Baden ¹	24	90,3	2 204	80	14	1 964	227

¹ Einschließlich übrige Gebiete.

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22.03.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen, Hektarerträge, Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

• Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.

• Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes. Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

Zusätzlich werden folgende Gebiete definiert:

- Deutschweingebiet: Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- g.g.A. Landwein Rhein: Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugesbiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsstanzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugesbiet bzw. dem Landweingesbiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsstanz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingesüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingesüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermitteln (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete (z. B. Mosel, Sachsen und Saale-Unstrut) länderübergreifend definiert sind. Dies ist beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsreiblefläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg238698

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41253#abreadcrumb>

und

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41254#abreadcrumb>

stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (z. B. .xlsx) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

- Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) differenziert mindestens nach Bereichen, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) "Landwein Rhein", bei anderen als Deutschweinfläche. Sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein ohne Wein-(Hefe-)trub anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen aus geschützten Ursprungsbezeichnungen in Form des Anbaugebietes, bei anderen als Deutschweinfläche, zu differenzieren (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) der Erzeugnisse ist von Rebflächen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) als „Landwein Rhein“, bei anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse
(Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20__ Blatt: _____

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

verkauft
geliefert als

7 8

Traubensaft Traubenmost (Süßreserve) Wein Trauben Traubenmost + Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft mindestens Bereich außer bei Landwein Rhein- bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	Verwendung					Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑫ Qualitätstyp (Herkunft): _____

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)

	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										

⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)

⑪ Abgabe (in Liter Wein)

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Auflage 2020

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20__ Blatt: _____

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

verkauft
geliefert als

⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	⑧ Trauben	Traubenmost + Jungwein
---------------	--------------------------	------	-----------	------------------------

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft mindestens Bereich außer bei Landwein Rhein- bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	Verwendung					Betriebsnummer				Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2	
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein	Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)					
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse) ⑫ Qualitätstyp (Herkunft): _____

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

für den Meldepflichtigen

Datum _____ Unterschrift _____

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse _____ Auflage 2020

